

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über die Satzung zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Schloss Stolpe“
für Teilflächen der Teilplangebiete 1.2 und 1.3
der Gemeinde Stolpe**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst das im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Stolpe
Flur	3
Flurstück	7/19 teilweise
Fläche	rd. 1.347 m ²



Das Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Schloss Stolpe“ befindet sich unmittelbar im Dorfkern von Stolpe.

Es wird im Norden durch die Dorfstraße, im Osten und Süden durch Wohnbebauung und im Westen durch Wohnbebauung begrenzt.

Der Geltungsbereich der 1. Planänderung umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich der Ursprungssatzung, sondern lediglich den Westflügel des Schlosses mit Teilflächen der Teilplangebiete 1.2 und 1.3.

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 323) wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stolpe vom 19.01.2015 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Schloss Stolpe“ für Teilflächen der Teilplangebiete 1.2 und 1.3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Schloss Stolpe“ für Teilflächen der Teilplangebiete 1.2 und 1.3 wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Schloss Stolpe“ für Teilflächen der Teilplangebiete 1.2 und 1.3 tritt mit Ablauf des **25.02.2015** in Kraft.

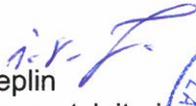
Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Schloss Stolpe“ für Teilflächen der Teilplangebiete 1.2 und 1.3 und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 15 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags, dienstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Zeplin
Bauamtsleiterin

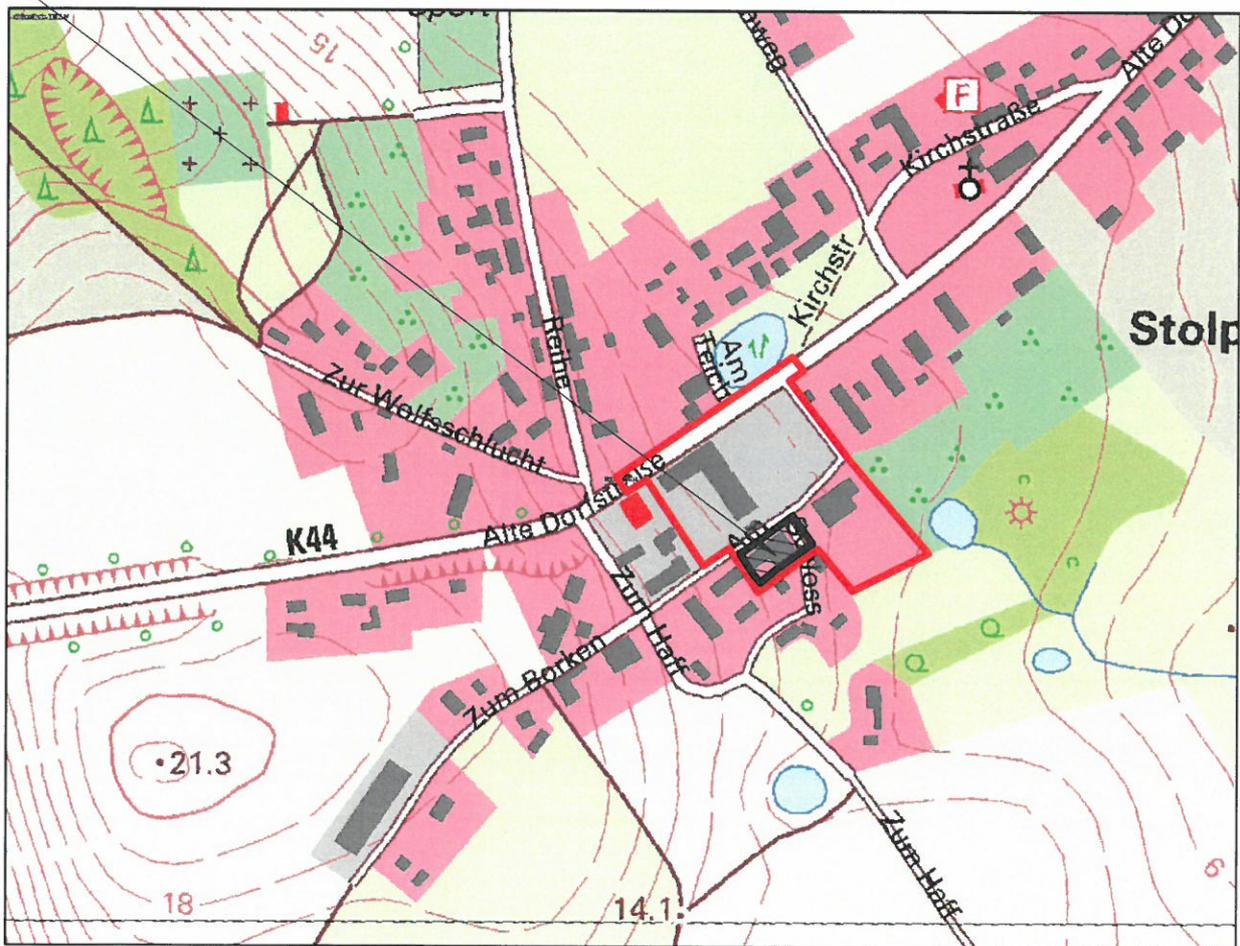


Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 20.01.2015



- Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1
- Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Schloss Stolpe"



Übersichtsplan M 1 : 5000